

**Geschäftsnummer des Gerichts: 08-CL-7878**

**ONTARIO**  
**SUPERIOR COURT OF JUSTICE [OBERSTER GERICHTSHOF VON ONTARIO]**  
(Handelsabteilung)

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT  
KAPITALGESELLSCHAFTEN**  
**[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, C. C-36, IN  
DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER  
UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC**

**Antragsteller**

**ANZEIGE DER ANTRAGSTELLUNG**  
**(Verhandlungstermin ist der 9. April 2015.)**

Der Antragsteller, Universal Settlement International Inc. („**USI**“), wird beim Gericht einen Antrag stellen, und zwar am Donnerstag, 9. April 2015 um 10.00 Uhr, oder so bald über diesen Antrag beim Gericht (Anschrift: 330 University Avenue, Toronto, Ontario) verhandelt werden kann.

**BEANTRAGTE VERHANDLUNGSWEISE:** Der Antrag soll mündlich verhandelt werden.

**ES WIRD FOLGENDE ANORDNUNG BEANTRAGT:**

1. zur Bewilligung der Verkaufstransaktion (die „**Transaktion**“), wie in einem Vertrag über den Kauf von Vermögenswerten vom 23. März 2015 (der „**Verkaufsvertrag**“) zwischen USI in seiner Funktion als Treuhänder für die Planbegünstigten (wie im Verkaufsvertrag definiert) (der „**Verkäufer**“) und dem Käufer (der „**Käufer**“) vorgesehen. Dieser Vertrag überträgt dem Käufer jegliche Rechte, Titel und Anteile des Verkäufers in und an den Gekauften Policen, die Gegenstand des Verkaufsvertrags sind (die „**Gekauften Policen**“), frei von Ansprüchen und Lasten, und

zwar gemäß einer Übertragungs- und Genehmigungsanordnung, im Wesentlichen in der hier als Anhang A angehängten Form (die „**Übertragungs- und Genehmigungsanordnung**“);

2. zur Berechtigung und Anweisung des Verkäufers, die Bestimmungen des Verkaufsvertrags umzusetzen, mit jeglichen geringfügigen Änderungen, die dazu für nötig erachtet werden, und zur Berechtigung und Anweisung des Verkäufers, alle zusätzlichen Schritte zu unternehmen und alle zusätzlichen Dokumente auszufertigen, die zum Abschluss der Transaktion und zur Übertragung der Gekauften Policen auf den Käufer notwendig oder wünschenswert sind;

3. zur Bewilligung des Dreiundzwanzigsten Berichts des Monitors vom 24. März 2015 (der „**Dreiundzwanzigste Bericht**“) sowie der darin beschriebenen Vorgehensweise und Tätigkeiten, einschließlich der Durchführung des Abgeänderten und neu verfassten Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahrens (das „**SISP**“) durch Ernst & Young, Inc. in seiner Funktion als Monitor von USI (der „**Monitor**“);

4. zur Versiegelung der vertraulichen Anhänge „E“, „F“, „G“, und „I“ des Dreiundzwanzigsten Berichts; und

5. jeglicher weiterer und anderer Rechtsmittel, die dieses Gericht für angemessen erachtet.

## **ANTRAGSBEGRÜNDUNG:**

### **Hintergrund**

1. Der Antragsteller, USI, ist eine in Ontario ansässige Körperschaft, die im Bereich der Zweitmarkt-Lebensversicherungen tätig ist. Bei Investitionen in Zweitmarkt-Lebensversicherungen werden Lebensversicherungspolicen von Versicherten erworben, und zwar zu einem Preisabschlag gegenüber dem Nennwert der Policen. Anteile an diesen Policen werden an Investoren veräußert. Kapitalerträge sollen aus dem Fälligwerden der Policen erzielt werden.

2. Am 2. Dezember 2008 beantragte und erwirkte USI Schutz vor seinen Gläubigern unter dem CCAA, gemäß den Bestimmungen einer Erstanordnung vom 2. Dezember 2008 (die „**Erstanordnung**“).
3. Laut Erstanordnung wurde Ernst & Young als Monitor von USI bestellt.
4. Der Plan wurde vom Gericht am 22. Juni 2009 genehmigt. Unter dem Plan wurden sämtliche von USI im Namen von Investoren und im eigenen Namen gehaltene Policen (die „**Policen**“) zur treuhänderischen Verwaltung durch USI zu Gunsten seiner zwei Gläubigerklassen zusammengelegt. Bei diesen Gläubigerklassen handelt es sich um Käufer und Nicht bevorrechtigte Gläubiger (zusammen als „**Gläubiger**“ bezeichnet). Seit der Umsetzung des Plans verwaltet USI die Policen im Namen seiner Gläubiger.
5. In den fast sechs Jahren seit Umsetzung des Plans waren keine Erträge verfügbar, mittels derer man Gläubiger hätte auszahlen können, wie im Plan vorgesehen. Die Erträge aus den laut Plan gehaltenen Policen reichten nicht aus, um die laufenden Kosten zu bestreiten, und USI war dazu gezwungen, die Finanzierungskosten eines Revolvierenden Darlehens von 10 Millionen USD auf sich zu nehmen (das „**Revolvierende Darlehen**“), um ein Ausfallen der Policen zu vermeiden.
6. Um diesem Liquiditätsproblem zu begegnen, hat USI in Absprache mit dem Monitor seinen Gläubigern empfohlen, es dem Monitor zu gestatten, einen Prozess zur Vermarktung und Veräußerung der Policen durchzuführen.
7. Der Plan gestattete allerdings unter diesen Umständen kein Verkaufsverfahren. USI hat daher in Absprache mit dem Monitor eine Planänderung vorgeschlagen (die „**Planänderung**“), die unter anderem die Bestimmungen zum Verkaufsverfahren in Abschnitt 4.9 des Plans abwandelte, um es dem Monitor zu ermöglichen, ein Verfahren für den Verkauf oder eine Investition, Finanzierung oder Refinanzierung aller oder einiger noch nicht fällig gewordener Policen gemäß dem vorgeschlagenen SISP einzuleiten.
8. Am 1. Oktober 2014 hat USI zwei Anordnungen beantragt und erwirkt:

- a. eine Versammlungsanordnung, die das Einberufen und Abhalten von Versammlungen von Käufern und Nicht bevorrechtigten Gläubigern am 5. November 2014 genehmigte, und zwar um die vorgeschlagene Planänderung zu erörtern und zur Abstimmung zu bringen (die „**Gläubigerversammlungen**“); sowie
- b. eine Anordnung, die das vorgeschlagene SISP bewilligte und es dem Monitor gestattete, die Umsetzung des SISP unverzüglich einzuleiten, sobald die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Planänderung bei den Gläubigerversammlungen erfüllt würden, sowie eine Beschlussfassung zur Bewilligung der Planänderung (der „**SISP-Bewilligungsbeschluss**“).

9. Die Gläubiger genehmigten die Planänderung bei der Gläubigerversammlung am 24. November 2014. Am 27. November 2014 beantragte und erwirkte USI einen Beschluss, der den Plan bewilligte, wie per Planänderung abgeändert (der „**Billigungsbeschluss**“).

#### **Das Verkaufsverfahren unter dem SISP**

10. Sobald der Billigungsbeschluss ergangen war, leitete der Monitor seine Durchführung des SISP ein, indem er Potenzielle Bieter (wie im SISP definiert) kontaktierte. Alle Potenziellen Bieter erhielten ein Konditionentableau, das die Kaufgelegenheit für die Policen erläuterte, ebenso wie eine Ausfertigung des SISP und ein Formblatt für die Vertraulichkeitsvereinbarung (die „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“). Um die größtmögliche Flexibilität zu wahren, bot das SISP Bietern sowohl die Gelegenheit, Angebote zum Erwerb des Portfolios zu machen als auch Investitions-, Finanzierungs- oder Refinanzierungsangebote für das Portfolio zu unterbreiten.

11. Achtundzwanzig Vertraulichkeitsvereinbarungen wurden von Potenziellen Bietern ausfertigt. Alle 28 Potenziellen Bieter wurden vom Monitor als Qualifizierte Bieter der Phase I eingestuft (wie im SISP definiert), und waren so zur Teilnahme an

Phase I des SISP berechtigt. Diesen Potenziellen Bietern wurde Zugang zu dem vom Monitor und USI eingerichteten elektronischen Datenraum der Phase I gewährt.

12. Bis 2. Februar 2015 waren beim Monitor 15 Absichtserklärungen eingegangen („LOI“), die 14 Kaufangebote und ein Finanzierungsangebot für das Policen-Portfolio enthielten.

13. Nach Absprache mit USI hat der Monitor neun Qualifizierten Bietern der ersten Phase mitgeteilt, dass sie sich als Qualifizierte Bieter der Phase II qualifiziert hatten. Diesen neun Qualifizierten Bietern der Phase II wurde Zugang zum Datenraum der Phase II gewährt, in dem sich detailliertere, unbearbeitete Informationen zu den Policen befanden.

14. Der Monitor ging auf die anderen fünf Bieter nicht weiter ein, weil die Gebote entweder zu niedrig waren, sich nur auf Teile des Policen-Portfolios bezogen und/oder die Angebote seiner Einschätzung nach nicht dem besten Interesse der Gläubiger entsprachen.

15. Den Qualifizierten Bietern der Phase II wurde Gelegenheit zu zusätzlicher sorgfältiger Prüfung gegeben, damit sie verbindliche Angebote für die Policen abgeben konnten. Das Formular des Verkaufsvertrags, das vom Monitor den Qualifizierten Bietern der Phase II zur Verfügung gestellt wurde, erforderte es, dass jeder Bieter jeder Police einen bestimmten Kaufpreis zuwies, und zwar gemäß einer Tabelle, die dem Formular des Verkaufsvertrags beizufügen war.

16. Am 2. März 2015 lief die Frist zur Einreichung Qualifizierter Angebote ab und der Monitor erhielt vier Qualifizierte Angebote für die Policen. Jedes Qualifizierte Angebot wurde nach den im SISP festgelegten Kriterien begutachtet und bewertet.

17. Nach Begutachtung der vier Qualifizierten Angebote empfahlen der Monitor und USI das Angebot des Käufers aus den folgenden Gründen:

- a. Das vom Käufer in der Qualifizierten Phase II unterbreitete Angebot ist das höchste aller erhaltenen Angebote und ist im Kontext der

Werteinschätzung der Policen, die USI im Vorfeld des SISP eingeholt hatte, angemessen;

- b. Der vom Käufer unterbreitete Verkaufsvertrag unterschied sich nur sehr geringfügig von dem vom Monitor bereitgestellten Formblatt;
- c. Der Käufer hat zur Zufriedenheit des Monitors bestätigt, dass er über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um die vorgeschlagene Transaktion abzuschließen;
- d. Der Käufer hat bestätigt, dass er in der Lage ist, die vorgeschlagene Transaktion bis spätestens 8. April 2015 durchzuführen; und
- e. die vorgeschlagene Transaktion mit dem Käufer abzuschließen führt zum Verkauf sämtlicher Policen, was den Zeit- und Kostenaufwand eines weiteren Verfahrens zum Verkauf oder anderweitigen Umgang mit verbleibenden Policen erspart.

18. Am 6. März 2015 informierte der Monitor den Käufer über seine Absicht, den Vorgang weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, eine Transaktion abzuschließen. Gleichzeitig informierte er die anderen drei Bieter der Qualifizierten Phase II, dass der Monitor mit einem anderen Bieter den Abschluss einer Transaktion anstrebte.

### **Verkaufsvertrag mit dem Käufer**

19. Am 23. März 2015 schloss USI den Vertrag über den Kauf von Vermögenswerten mit Datum vom 23. März 2015 ab, vorbehaltlich dessen, dass von diesem Gericht die vorgeschlagene Übertragungs- und Genehmigungsanordnung ergeht.

20. Aus Gründen, die im Dreiundzwanzigsten Bericht dargelegt werden, und aufgrund der einzureichenden eidesstattlichen Erklärung von Christopher Halas sind der Verkaufsvertrag mit dem Käufer und die darin vorgesehene vorgeschlagene Transaktion

im besten Interesse des Gläubigers und stellen einen erfolgreichen Ausgang der SISP-Durchführung dar.

### **Versiegeln der vertraulichen Anhänge**

21. Die Anhänge „E“, „F“, „G“, und „I“ des Dreiundzwanzigsten Berichts enthalten sensible und vertrauliche personenbezogene Versichertendaten, sensible geschäftliche Informationen über die Preisstruktur der einzelnen Policen und sensible Informationen über die Werteinschätzung der Policen, deren Bekanntwerden im Falle, dass die vorgeschlagene Transaktion nicht zustande kommt, die Durchführung des SISP und die Möglichkeit einer späteren Transaktion negativ beeinflussen könnten.

22. USI und der Monitor empfehlen die beantragte Anordnung aus den folgenden Gründen:

- a. Das SISP und die Ermittlung des Erfolgreichen Gebots (wie im SISP definiert) wurde auf faire und angemessene Weise vollzogen;
- b. Der im Verkaufsvertrag festgesetzte Verkaufspreis ist der höchste zur Verfügung stehende und ist unter allen Umständen fair und angemessen;
- c. Bei Ausbleiben beträchtlicher Fälligkeiten von Policen wird USI nicht mehr solvent genug sein, um die Beiträge für die Policen nach dem 30. Juni 2015 weiter zahlen zu können;
- d. Das Revolvierende Darlehen wird am 31. Juli 2015 fällig, und es besteht keine Gewissheit, dass über den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion hinaus langfristige Finanzierungsquellen vorhanden sein werden; und
- e. Der Verkaufsvertrag und die Transaktion werden dem Gläubiger Rückzahlungen einbringen, USI und den Gläubigern Gewissheit geben und ihnen erlauben, einen Schlussstrich zu ziehen.

**DIE FOLGENDEN BEWEISMITTEL** werden bei der Antragsanhörung verwendet werden:

1. die einzureichende und von Christopher Halas am 24. März 2015 abgegebene eidesstattliche Erklärung sowie die dazugehörigen Beweisstücke;
2. der einzureichende Dreiundzwanzigste Bericht des Monitors vom 24. März 2015; und
3. jegliche weiteren und anderen Unterlagen, die vom Anwalt empfohlen und vom Gericht zugelassen werden.

24. März 2015

**Rueter Scargall Bennett LLP**

250 Yonge Street  
Suite 2200  
P.O. Box 4  
Toronto, ON M5B 2L7

**Sara J. Erskine**

LSUC#46856G  
Tel.: 1 416-597-5408  
Fax: 1 416-869-3411

**Jason Beitchman**

LSUC #56477O  
Tel.: 1 416-597-5416  
Fax: 1 416-869-3411

Anwälte des Antragstellers,  
Universal Settlements International Inc.

**AN: ZUSTELLUNGSVERZEICHNIS LIEGT BEI**